



Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

1015 Wien, Schauflegasse 6
Tel. 01/53441-0
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
sozial@lk-oe.at
ZVR-Zahl: 729518421

Mag. Marion Böck, LL.M.
DW: 8585
m.boeck@lk-oe.at
GZ: II/2-062020/A-17/B

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Per Mail an: e-recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 26. Juni 2020

Entwurf des Konjunkturstärkungsgesetzes 2020

Die Landwirtschaftskammer Österreich gestattet sich, dem Bundesministerium für Finanzen zum oben genannten Begutachtungsentwurf folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Die LK Österreich begrüßt die Umsetzung wichtiger Forderungen der Land- und Forstwirtschaft im Zuge des Konjunkturstärkungsgesetzes 2020. Langjährige Forderungen der LK Österreich, etwa nach einer steuerlichen Risikoausgleichsmaßnahme oder zur Streichung der Einheitswertgrenze und Anhebung der Umsatzgrenze für die Buchführungspflicht, werden mit diesem Paket umgesetzt.

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Z 4 (§ 12 Abs 7 EStG)

Die LK Österreich begrüßt die Erhöhung des Anteils zur Übertragung stiller Reserven. Die Erläuterungen sollte entsprechend der Inkrafttretensbestimmung angepasst werden: *„Diese Änderungen sollen für stille Reserven gelten, die auf Grund von Kalamitätsnutzungen ~~in~~ ab dem Jahr 2020 aufgedeckt werden.“*

Ergänzend dazu fordert die LK Österreich an geeigneter Stelle festzuschreiben, dass Einkünfte aus Waldnutzungen infolge höherer Gewalt (Einkünfte aus Kalamitätsnutzungen) auch auf Gebäude, aber auch auf Grund und Boden, übertragen werden können (*„Die Übertragung ist dabei auch auf Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Teilbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten) von Grund und Boden oder Gebäuden zulässig“*).

Mit dem 1. StabG 2012 wurde § 12 Abs 4 EStG neu gefasst. Seither sind die Übertragungsmöglichkeiten bei körperlichen Wirtschaftsgütern eingeschränkt. Zur Übertragung auf Grund und Boden müssen die stillen Reserven aus Grund und Boden

2/5

stammen, zur Übertragung auf Gebäude müssen die stillen Reserven aus Gebäuden oder Grund und Boden stammen. Da Kalamitätseinkünfte weder aus der Veräußerung von Gebäuden noch aus der Veräußerung von Grund und Boden stammen, ist bei strenger Auslegung des Gesetzestextes die Übertragung „stiller Reserven“ aus Kalamitätsnutzung auf sonstige körperliche Wirtschaftsgüter beschränkt. Bedenkt man, dass für Kalamitätseinkünfte der Hälftesteuersatz nach § 37 EStG zur Anwendung gelangt, Grundstücke seit dem 1. StabG 2012 steuerverfangen sind und bei Veräußerung ein ermäßigter Steuersatz von 30 % zur Anwendung kommt, ist eine solche Einschränkung sachlich nicht gerechtfertigt.

Auch eine Verlängerung der Übertragungsfrist von 12 auf 24 Monate sollte angedacht werden.

Zur Definition der Kalamitätseinkünfte siehe die Anmerkungen zu Z 10, die bisherige Definition in § 12 Abs 7 EStG sollte beibehalten werden.

Zu Z 6 (§ 17 Abs 5a EStG)

Die LK Österreich begrüßt die Streichung der Grenzen betreffend Vieheinheiten, selbstbewirtschafteter reduzierter landwirtschaftlicher Nutzfläche sowie Intensivobstanlagen aus § 17 Abs 5a EStG, weil diese Grenzen – wie in den Erläuterungen dargelegt – nicht mehr den heutigen Ertragsverhältnissen entsprechen und daher sachlich nicht mehr zu rechtfertigen sind.

Zur Umsetzung der Änderungen ist jedoch auch eine Änderung der LuF-PauschVO 2015 erforderlich, weil die Pauschalierungsgrenzen ausdrücklich in die LuF-PauschVO 2015 übernommen wurden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Stichtag für die genannten Grenzen jeweils der „31. Dezember eines Jahres“ (s § 1 Abs 3 LuF PauschVO 2015) ist. Die Änderung des § 17 Abs 5a EStG wird rückwirkend mit 1. Jänner 2020 in Kraft treten. Daraus ergibt sich die klare Absicht des Gesetzgebers, dass diese Neuregelung bereits für das Veranlagungsjahr 2020 Geltung haben soll. Es muss sichergestellt sein, dass es ab 1.1.2020 zu einem Wegfall kommt, auch wenn die genannten Grenzen per 31.12.2019 überschritten wurden.

Zu Z 10 a (§ 37 Abs 4 EStG)

Die LK Österreich begrüßt, dass mit dem KonStG 2020 eine steuerliche Risikoausgleichsmaßnahme in Form der Drei-Jahres-Verteilung für Einkünfte aus Landwirtschaft vorgesehen wird.

3/5

Dabei handelt es sich um eine wesentliche, aber auch umfassende neue Maßnahme, deren abschließende Beurteilung innerhalb einer kurzen Begutachtungsfrist schwer möglich ist. Die neue Regelung wird in der Praxis Abgrenzungsfragen aufwerfen und mitunter noch Nachbesserungen erfordern. Die LK Österreich ersucht das Bundesministerium für Finanzen diesbezüglich um Gesprächsbereitschaft.

Da die Einkünfteverteilung nicht nur durch regelmäßige Ertragsschwankungen begründet wird, sondern auch durch andere Risiken, denen die Landwirtschaft verstärkt ausgesetzt ist, sollten die Ertragsschwankungen in den Erläuterungen nur beispielhaft angeführt werden: *„Unter anderem wirken sich regelmäßige Ertragsschwankungen gegenüber einer stabilen Ertragsentwicklung auf Grund des progressiven Tarifverlaufs in der Einkommensteuer nachteilig aus“*.

Zum Anwendungsbereich:

In § 37 Abs 4 Z 1 EStG wird eine von § 21 EStG abweichende Definition der in die Verteilung einzubeziehenden Einkünfte gewählt.

Darüber hinaus ist es jedoch sachlich gerechtfertigt, alle von § 21 EStG erfassten Produktionsformen in die Einkünfteverteilung einzubeziehen. So ist etwa die Ausnahme des Gartenbaus zu hinterfragen, unter anderem weil auch hier Produktion im Freien stattfindet. Dies betrifft nicht nur den Gemüseanbau, sondern kann auch die Produktion von Schnittblumen, Stauden und Gehölzen betreffen. Aufgrund der kleinstrukturierten Landwirtschaft in Österreich gibt es zahlreiche Betriebe, die in unterschiedlichen Produktionssparten tätig sind. Eine Abgrenzung würde zu unverhältnismäßigem Aufwand führen.

Nur die nicht einzubeziehenden Einkünfte sollten aufgezählt werden. Aus Vereinfachungsgründen und in Hinblick auf bestehende Unterordnungs- und Zukaufsgrenzen sollte angedacht werden, auch die Einkünfte gemäß § 37 Abs 4 Z 2 lit a) EStG des Entwurfs (Einkünfte aus Nebenerwerb etc) in die Glättung einzubeziehen.

Die Verteilung ist für Einkünfte möglich, die unter anderem durch Teilpauschalierung ermittelt werden. Aus dem Entwurf der Erläuterungen (s Beispiel 2, S 8 von 14) ergibt sich, dass auch teilpauschalierte Bereiche im Rahmen der Vollpauschalierung von der Gewinnglättung erfasst sind. Dies ist ein wichtiges Anliegen der LK Österreich. Daher wird ersucht, dies in den

4/5

Erläuterungen zum Anwendungsbereich noch klarer hervorzuheben: „Betriebe, die die relevanten Einkünfte durch Vollpauschalierung ermitteln, sind nicht erfasst, weil dieser Gewinnermittlung bereits ihrem Wesen nach eine Durchschnittsbetrachtung zu Grunde liegt. *Dies gilt nicht, soweit es sich um teilpauschalierte Bereiche handelt.*“

Klargestellt werden sollte, dass auch Mitunternehmerschaften die Einkünfteverteilung in Anspruch nehmen können.

Gemäß § 37 Abs 4 Z 3 ist die Verteilung nur zulässig, wenn aus den Aufzeichnungen klar erkennbar ist, welche Einkünfte in die Verteilung einbezogen wurden. Nach § 37 Abs 4 Z 7 lit f) endet die Verteilung, wenn die Aufzeichnungsverpflichtung nach Z 3 nicht erfüllt wird oder grob mangelhaft erfüllt wird. Z 3 ist damit strenger als die Bestimmung des Z 7 lit f) des Entwurfs. Der Begriff „klar erkennbar“ ist ein unbestimmter Begriff, der sich daher nicht als Zulässigkeitsvoraussetzung eignet. Daher sollte die Aufzeichnungsverpflichtung in Z 3 angepasst werden: *„Erfasst die Verteilung nicht sämtliche Einkünfte aus dem Betrieb, muss aus den Aufzeichnungen erkennbar sein, welche Einkünfte in die Verteilung einbezogen wurden und wie sie ermittelt wurden.“*

Zur Beendigung der Verteilung:

Die LK Österreich ersucht in § 37 Abs 4 Z 8 jedenfalls eine weitere Option vorzusehen, dass die noch ausstehenden Drittelbeträge auf Antrag in einem Gesamtbetrag im Jahr der Beendigung erfasst werden können. Dies ist etwa relevant, wenn der Steuerpflichtige aufgrund sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften nach der Betriebsübergabe nur mehr eingeschränkt Einkünfte aus Erwerbstätigkeit beziehen darf und daher diesen steuerlichen Nachteil in Kauf nehmen muss.

Zu Z 10 b (§ 37 Abs 6 EStG)

Die Einkommensteuerrichtlinien (EStR 2000 Rz 7334 ff) enthalten eine umfassende Definition der Einkünfte aus Waldnutzungen infolge höherer Gewalt (Einkünfte aus Kalamitätsnutzungen). Diese Definition wurde vor einigen Jahren in Gesprächen zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und Vertretern der Forstwirtschaft erarbeitet. Die nun in § 37 Abs 6 EStG vorgeschlagene Definition stellt das damals festgelegte nur verkürzt dar. Auch in die Erläuterungen werden die EStR nur teilweise bzw mit veränderten – mitunter sogar nachteiligem – Inhalt übernommen. Unter anderem fehlt die Klarstellung, dass auch teilpauschalierte Betriebe den Hälftesteuersatz in Anspruch nehmen können.

5/5

Die LK Österreich spricht sich daher gegen die neue Definition der Einkünfte aus Kalamitätsnutzungen in § 37 Abs 6 EStG aus. Die bisherige Definition (auch in Verbindung mit § 12 Abs 7 EStG) sollte beibehalten werden.

Im Rahmen des Forstpaketes wurde auch die Einführung von zumindest eines Viertelsteuersatzes in mehreren Gesprächen mit dem Bundesministerium für Finanzen eingefordert. Da ein Viertelsteuersatz im vorliegenden Paket nicht vorgesehen ist, ist die Neuordnung des § 37 Abs 6 EStG auch aus diesem Gesichtspunkt entbehrlich.

Zu Artikel 8 (Änderung des Flugabgabengesetzes)

Die aus der Erhöhung der Flugabgabe generierten Mittel sollten zweckgebunden zur Förderung von Forschung, Produktion und Markteinführung alternativer Treibstoffe für die Luftfahrt genutzt werden.

Weitere Anmerkungen

Über die im KonStG 2020 angeführten Punkte hinaus, ist die zeitnahe Umsetzung der nicht gesetzlichen Maßnahmen des Entlastungs- und Investitionspaketes dringend geboten. Dies betrifft unter anderem die Anhebung der Umsatzgrenze für landwirtschaftliche Nebentätigkeiten auf 40.000 € und deren zukünftige Valorisierung, die Änderung der forstlichen Bewertungsrichtlinie zur Reduktion der bestehenden Hektarsätze bei Kalamität, die Erhöhung pauschaler Betriebsausgaben um 20 Prozentpunkte bei Kalamitätsnutzung sowie die Umsetzung der geänderten Rahmenbedingungen nach § 17 Abs 5a EStG in der LuF-PauschVO 2015.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Moosbrugger
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Ferdinand Lembacher
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich